



**Vereinbarungen
zur Erreichung der Ziele
der Grundsicherung für Arbeitsuchende
im Jahr 2016**

I.

zwischen

**der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) der
Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
Frau Petra Lotzkat und Herrn Michael Klahn,**

und

**dem Geschäftsführer von Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Herrn Dirk Heyden.**

II.

zwischen

**der Agentur für Arbeit Hamburg, vertreten durch den Vorsitzenden
der Geschäftsführung, Herrn Sönke Fock,**

und

**dem Geschäftsführer von Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Herrn Dirk Heyden,**

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließen die Agentur für Arbeit Hamburg und die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) der Freien und Hansestadt Hamburg mit Jobcenter team.arbeit.hamburg zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende für das Jahr 2016 folgende

Zielvereinbarungen.



Präambel

Die Träger der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg, die Agentur für Arbeit Hamburg einerseits (Bund) und die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration andererseits (Kommune) schließen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich lokale Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer des Jobcenters.

Diese lokalen Zielvereinbarungen gemäß § 48b Abs.1 Satz 1 Nr.2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) fußen auf der Grundlage des im Bund-Länder-Ausschuss beschlossenen „Gemeinsamen Planungsdokuments für die Zielsteuerung 2016 im SGB II“, dem für die Erstellung des lokalen Planungsdokumentes veröffentlichten Leitfaden und den ergänzenden Hinweisen im Vorstandsbrief SGB II.

Darüber hinaus soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Beitrag zur Umsetzung des Gemeinsamen Arbeitsmarktprogramms der drei arbeitsmarktpolitischen Akteure leisten. Schwerpunkte der Umsetzung des Gemeinsamen Arbeitsmarktprogrammes sind auch im Jahr 2016:

1. gute und effektive Arbeitsmarktvermittlung
2. Deckung des Fachkräftebedarfs durch Qualifizierung von Beschäftigten und Arbeitslosen
3. sozialer Arbeitsmarkt für besonders benachteiligte Arbeitslose.

Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Höhe von 1,8 % im Jahr 2016 aus. Auch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) geht von einem leicht höheren Anstieg aus. Es erwartet ebenfalls einen Anstieg des BIP um 1,8 %.

Das IAB prognostiziert eine Zunahme der Erwerbstätigen um 0,6 %. Der Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird sich allerdings nicht spürbar auf den Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) auswirken. Die prognostizierte Steigerung bei den Arbeitslosen im Jahr 2016 wird nach Einschätzung des IAB voraussichtlich im SGB II höher ausfallen (+64.000) als im SGB III (+9.000).

Landesebene:

Die aktuelle Prognose des IAB lässt für den Hamburger Arbeitsmarkt im Jahr 2016 mit einem Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung um rund 2,2 % eine weitgehend stabile Entwicklung erwarten. Bei den eLb prognostiziert das IAB eine Steigerung von 5,6 % auf ca. 140.400.

Konzept „intensiv beraten und vermitteln“ (ibv)

Die Träger von Jobcenter team.arbeit.hamburg (BASFI und Arbeitsagentur Hamburg) unterstützen die Konzeption „ibv“. Damit soll die Integration Langzeitarbeitsloser und Langzeitleistungsbezieher zusätzlich fokussiert werden. Alle 16 Standorte von Jobcenter team.arbeit.hamburg betreuen in ihren ibv-Teams eine der folgenden drei Zielgruppen:

- Langzeitleistungsbeziehende (LZB - sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen der Grundsicherung bezogen haben)
- Langzeitarbeitslose (LZA - sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger durchgehend arbeitslos sind, in der Regel Neukunden aus dem SGB III)
- (Allein-)Erziehende mit Kindern bis 16 Jahre.

Die ibv-Teams werden aus 4 bzw. 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (VZÄ) gebildet und betreuen die Kundinnen und Kunden der o.g. Zielgruppen mit einem deutlich reduzierten Betreuungsschlüssel (insgesamt zusätzliche 37 MAK). Durch eigene Organisationszeichen der ibv-Teams ist eine Abbildung der erzielten Erfolge gesichert. 2016 sollen mit diesem Konzept insgesamt 800 zusätzliche Integrationen erreicht werden. Diese sind in dem Zielwert für die Integrationsquote eingepreist.

Ziele der FHH mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Kooperationsausschuss)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die FHH haben die folgenden Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs.1 S.3 SGB II vereinbart:

Zielsetzung des Schwerpunktes „Erstausbildung junger Erwachsener“

Im Land Hamburg gab es im Monatsbericht August 2015 im SGB II 19.390 junge Erwachsene (eLb) im Alter zwischen 25 bis unter 35 Jahren, die keine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Vor diesem Hintergrund sollen die jungen Erwachsenen im Alter zwischen 25 bis unter 35 Jahren ohne berufliche Ausbildung noch stärker in den Mittelpunkt der Arbeit in den Jobcentern rücken. Junge Menschen sollen dazu motiviert werden, eine Aus- oder Weiterbildung zu beginnen, die zu einem Berufsabschluss führt.

Aktivierung Langzeitleistungsbeziehenderinnen und -beziehender

Das BMAS und die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) vereinbaren als Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs. 1 S.3 SGB II für das Jahr 2016, dass die Aktivierungsquote von Langzeitleistungsbeziehenderinnen und -beziehenden (LZB) in ihrem Verlauf beobachtet und analysiert werden soll. Das Instrument „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ ist dabei, soweit die persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, zugunsten von Langzeitleistungsbeziehenderinnen und -beziehenden einzusetzen.

Entwicklung der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU)

Wie bereits für das Jahr 2015 vereinbart, soll auch für das Jahr 2016 insbesondere die Ergänzungsgröße K1E1 - Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung - in ihrer Entwicklung für die Stadt Hamburg beobachtet und hinsichtlich der Steuerungsmöglichkeiten analysiert werden.

Unterstützung von Flüchtlingen bei der Integration in Arbeit, mit Blick auf vorhandene Berufsqualifikationen

Zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wurde vereinbart, Flüchtlingen entsprechend ihrer Bedarfe Unterstützung und Zugang bei der Teilnahme an geeigneten Instrumenten zur Integration in den Arbeitsmarkt zu geben. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten soll zur Beobachtung der Entwicklung und zur Ableitung von notwendigen Handlungsbedarfen das Verhältnis der geförderten Personen aus dem Kundenkreis Flucht/Asyl zu allen Personen Flucht/Asyl gebildet werden. Zur vollständigen Bewertung der Aktivitäten und Handlungserfordernisse sollen dabei auch die Unterstützungen durch Integrationskurse sowie durch die ESF-BAMF-Kurse Berücksichtigung finden.



Hinsichtlich der Maßnahmeteilnahme soll darauf hingewirkt werden, Angebote der Sprachförderung möglichst mit zeitgleichen anderen Maßnahmen der Qualifizierung und Orientierung (z. B. Praktika) zu kombinieren.

Unterstützung der Umsetzung der geschlechtergerechten Zielwerte und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Es wurde vereinbart, dass die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt analysiert und befördert wird. Dabei soll der Fokus auf eine den Lebensunterhalt sichernde und nachhaltige Integration zur Vermeidung einer langfristigen Hilfebedürftigkeit gelegt werden.

In diesem Zusammenhang soll auch eine Analyse zu den Gründen differierender Aktivierungsquoten aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, unterschieden nach Geschlecht, erfolgt.

Es soll eine Wirkungsanalyse durchgeführt werden, über die Förderwirkung der Maßnahmen, unterschieden nach weiblichen und männlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie jeweils dem Anteil der Alleinerziehenden. Die Analyse sollte unter anderem die öffentlich geförderten Beschäftigungen berücksichtigen, die Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Ebenfalls sollte eine separate Betrachtung der unterschiedlichen Fortbildungsmaßnahmen erfolgen. Nach Durchführung der Analyse sollen Handlungsbedarfe geprüft und bei Bedarf eine Umsteuerung vorgenommen werden.

Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen soll erhoben werden, wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte pro Jahr unter den Anwendungsfall des § 10 Absatz 1 Nr. 3 SGB II fallen, wie diese Zahl sich auf weibliche und männliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte aufteilt und wie viele von diesem Personenkreis in Partnerschaft und wie viele alleinerziehend sind sowie die durchschnittliche Dauer, für die erwerbsfähige Leistungsberechtigte aufgrund der Anwendung dieser Ausnahme von der Zumutbarkeit als nicht arbeitslos eingestuft werden.

I. Zielvereinbarung 2016

zwischen der

**Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
Integration (BASFI), vertreten durch
Frau Petra Lotzkat und Herrn Michael Klahn,**

und dem

**Geschäftsführer von
Jobcenter team.arbeit.hamburg
Herrn Dirk Heyden.**

I.I Kommunale Ziele für das Jahr 2016

a. Unterstützung der Umsetzung der geschlechtergerechten Zielwerte und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Ziel ist es, die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Hierzu ist eine Wirkungsanalyse der Maßnahmen erforderlich. Zudem sollte darauf hingewirkt werden, den Anteil an Frauen bei den Maßnahmen, bei denen die Mindestbeteiligung nicht erreicht werden konnte, zu steigern.

In § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II sowie § 1 Absatz 1 Satz 3 SGB III ist das Ziel festgehalten, die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip der Arbeitsförderung zu verfolgen. § 1 Absatz 2 Nr. 4 SGB III ergänzt, dass die Leistungen der Arbeitsförderung die berufliche Situation von Frauen verbessern sollen, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden. Diese Mindestbeteiligungsquote ist ein wichtiger Aspekt, um eine geschlechtergerechte Integration bei der Arbeitsvermittlung zu erreichen und die Förderung den Bedarfen entsprechend auszugestalten. Dahinter steht der sowohl grundgesetzlich als auch in der Hamburgischen Verfassung verankerte Auftrag, die Durchsetzung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern.

Im Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg (GPR) aus dem Jahr 2013 wurde festgestellt:

„Bei allen Maßnahmen (der Arbeitsförderung) ist die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip von Gesetzes wegen zu berücksichtigen. Zwar sind die Geschlechter nicht signifikant unterschiedlich vom Verlust ihres Arbeitsplatzes betroffen. Allerdings ergeben sich Unterschiede, inwieweit sie an den unterstützenden Maßnahmen des Staates zur Arbeitsförderung und zur Grundsicherung teilhaben und ihnen deren Wirkungen zu Gute kommen.“

Entsprechend hat sich der Senat vorgenommen:

„Der Senat wird verschiedene Maßnahmen ergreifen, um das Ziel der tatsächlichen Durchsetzung der gesetzlich verankerten Geschlechtergerechtigkeit der Hilfs- und Fördermaßnahmen zu erreichen.“ (GPR S.41).

Hieran gilt es anzuknüpfen und Optimierungen vorzunehmen, um dem Ziel, der Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Arbeitsförderung, gerecht zu werden.

Bei den von Jobcenter team.arbeit.hamburg angebotenen Förderinstrumenten ist seitdem eine positive Tendenz hinsichtlich der Erreichung der Mindestbeteiligungsquote zu verzeichnen. Diese liegt in Hamburg derzeit bei 40 %. Realisieren konnte Jobcenter team.arbeit.hamburg im Jahr 2015 eine durchschnittliche Frauenbeteiligung an Maßnahmen von 43,3 %. Besonders hoch war der Frauenanteil bei den Maßnahmen

zur beruflichen Weiterbildung, Berufswahl und Berufsausbildung. Die Mindestbeteiligungsquote soll in diesen Bereichen auch weiterhin erfüllt werden. Bei den Förderleistungen Eingliederungszuschuss, Einstiegs geld und der Förderung von Arbeitsverhältnissen konnten die Anteile der Frauen die Quote bislang nicht erfüllen. Hierfür sollen mögliche Ursachen ermittelt werden, um dann Überlegungen treffen zu können, wie es gelingen kann, dass Frauen künftig auch von diesen Angeboten entsprechend ihres Anteils profitieren.

Um dem Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Arbeitsförderung tatsächlich gerecht werden zu können, ist es erforderlich, die Wirkungen der einzelnen Maßnahmen genau zu betrachten. Eine geschlechtergerechte Beteiligung von Frauen sollte insbesondere für solche Maßnahmen gefördert werden, welche für Frauen eine hohe Wirksamkeit (also Zugang zu bzw. Verbleib auf dem Arbeitsmarkt) mit sich bringen. Hierfür ist eine Wirkungsanalyse der in Hamburg angebotenen Förderinstrumente notwendig.

Es soll zudem weiterhin darauf hingewirkt werden, Frauen in Vollzeittätigkeiten zu vermitteln und ihren Leistungsbezug dadurch zu beenden. Grundsätzliches Ziel der Beratung und Vermittlung von Leistungsbeziehern ist die Beendigung der Hilfebedürftigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen. Dies ist in der Regel nur durch Aufnahme einer Vollzeittätigkeit oder vollzeitnahen Beschäftigung möglich, weshalb Jobcenter team.arbeit.hamburg grundsätzlich alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hinsichtlich der Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung berät, dabei jedoch auch die individuellen familiären Problemlagen berücksichtigt. Die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit bzw. die Erhöhung von Arbeitszeiten in bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen soll 2016 noch stärker gefördert werden.

Für das Jahr 2016 sollte als Zielsetzung somit vereinbart werden, dass

- die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt weiter verbessert werden soll. Dabei soll der Fokus auf eine den Lebensunterhalt sichernde und nachhaltige Integration zur Vermeidung einer langfristigen Hilfebedürftigkeit gelegt werden.
- Frauen im Rahmen der Arbeitsvermittlung weiterhin intensiv und bedarfsgerecht gefördert werden.
- eine Analyse zu den Gründen differierender Aktivierungsquoten aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterschieden nach Geschlecht durchgeführt wird.
- eine Wirkungsanalyse über die Förderwirkung der Maßnahmen, unterschieden nach weiblichen und männlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie jeweils dem Anteil der Alleinerziehenden, durchgeführt wird. Die Analyse sollte unter anderem die öffentlich geförderten Beschäftigungen berücksichtigen, die FbW sowie die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Ebenfalls sollte eine separate Betrachtung der unterschiedlichen Fortbildungsmaßnahmen erfolgen. Nach Durchführung der Analyse werden Handlungsbedarfe geprüft und bei Bedarf eine Umsteuerung vorgenommen.
- nach Auswertung der durchgeführten Wirkungsanalyse die Beteiligungsquoten von Frauen an den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen überprüft und ggf. nachgesteuert werden.

- der Personenkreis, der unter den Anwendungsbereich des § 10 Absatz 1 Nr. 3 SGB II fällt, eingehend analysiert wird und aus den Ergebnissen ggf. Handlungsbedarfe abgeleitet werden.

Mit den Instrumenten „Perspektive Wiedereinstieg“ sowie dem Hamburger ESF-Projekt „Worklife“ wird ein Erreichen der Ziele seitens der Freien und Hansestadt Hamburg unterstützt.

b. Konsequente Einhaltung der KdU-Höchstwerte

Der nach den Fachanweisungen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) der Freien und Hansestadt Hamburg zulässige individuelle LUH-Höchstwert wird bis Ende 2016 in 95 % aller identifizierten Fälle nicht überschritten. Diese Zielzahl stellt den Durchschnitt über sämtliche Jobcenter-Standorte in Hamburg dar.

c. Konsequente Durchführung von Direktanweisungen

Das Ziel gilt als erreicht, wenn in 97 % der Fälle, in denen eine Übernahme von Mietschulden bewilligt wurde und in denen eine Direktüberweisung möglich bzw. sinnvoll ist, eine Direktanweisung an den Vermieter bzw. den Versorger (Heizkosten) veranlasst worden ist.

d. Erhöhung der durch Jobcenter team.arbeit.hamburg initiierten Teilnahmen an Informationsangeboten der Schuldnerberatungsstellen

Ziel ist es, die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die von Jobcenter team.arbeit.hamburg an die Schuldnerberatungsstellen verwiesen und im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung (EGV) verpflichtet werden, an der Informationsveranstaltung einer Schuldnerberatungsstelle teilzunehmen, im Verlauf des Jahres 2016 um 10 % auf 635 zu erhöhen.

e. Vermittlungserfolge in weitergehende Maßnahmen des SGB II

SGB II-Leistungsberechtigte haben oftmals komplexe Problemlagen. Das stellen die Träger der kommunalen Lebenslagenberatung sowie die Sozialbetreuer bei Personen im sozialen Arbeitsmarkt oder bei der Gesundheitsberatung von Langzeitarbeitslosen fest. Ziel der kommunalen Maßnahmen ist dann, den SGB II-Arbeitslosen langfristig durch Schritt für Schritt aufeinander aufbauende Maßnahmen perspektivisch ein Leben ohne Leistungen zum Lebensunterhalt zu ermöglichen. Es wird vereinbart, dass

- nach Abschluss der psychosozialen Beratung unter Beachtung des Datenschutzes die Lebenslagenberater über den Abbau von Vermittlungshemmnissen nach Möglichkeit an Jobcenter team.arbeit.hamburg berichten und eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen übermittelt wird.

Zugleich verpflichtet sich Jobcenter team.arbeit.hamburg, den weiteren Fortgang der Eingliederungsmaßnahmen im Verlauf des auf den Abschluss der Lebenslagenberatung folgenden halben Jahres nachzuhalten und anonymisiert an die Stadt zu berichten.

- Außerdem soll der weitere Fortgang der Eingliederungsmaßnahmen nach Abschluss der Sozialberatung durch die Navigatoren der Hamburger Arbeit im folgenden halben Jahr nachgehalten und anonymisiert an die Stadt berichtet werden. Dies gilt für alle von den Navigatoren betreuten Absolventinnen und Absolventen einer Arbeitsgelegenheit, die mit einer entsprechenden rechtskonformen, schriftlichen, durch die Sozialberatung eingeworbenen Einverständniserklärung Jobcenter team.arbeit.hamburg zur Berichterstattung ermächtigt haben.

Dialoge zur Zielsteuerung

Die Vereinbarungspartner führen im Jahr 2016 vier Zielsteuerungsdialoge durch. Unterjährige Abweichungen von den Rahmenbedingungen werden bei der Beurteilung der Zielerreichung berücksichtigt.

Hamburg, den 12. 4. 2016



Petra Lotzkat

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

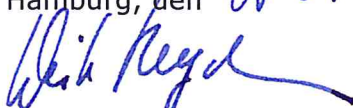
Hamburg, den 17.04.2016



Michael Klahn

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Hamburg, den 08.04.2016



Dirk Heyden

Geschäftsführer von Jobcenter team.arbeit.hamburg



II. Zielvereinbarung 2016

zwischen dem

**Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Hamburg,
Herrn Sönke Fock**

und dem

**Geschäftsführer von
Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Herrn Dirk Heyden.**



II.I Bundesziele für das Jahr 2016

a) Geschäftspolitische Ziele SGB II

| Ziel | Messgröße | Zielwert 2016 |
|--------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit | Integrationsquote ohne Flucht/Asyl | +2,0% zum VJ 24,0% |
| nachrichtlich | Integrationsquote Flucht/Asyl | 9,5% |
| | Integrationsquote gesamt | 22,6% |
| Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug | Bestand an Langzeitleistungsbeziehern | ±0,0% zum VJ 87.287 |

b) Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird in ihrem Verlauf im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet und mit der zu Beginn des Jahres prognostizierten Entwicklung verglichen.

c) Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess

Durch §48b Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II wird der Zielvereinbarungsprozess in der Grundsicherung institutionalisiert. Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Agentur für Arbeit und dem Geschäftsführer

| Ziel | Messgröße | Prognose 2016 |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Verringerung der Hilfebedürftigkeit | Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt ohne Asyl/Flucht | +1,1% zum VJ 415.974.157 |
| nachrichtlich | Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt gesamt | 495.201.417 |

des Jobcenters erörtert; sofern notwendig, werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten.



**Bundesagentur für
Arbeit**
Agentur für Arbeit Hamburg

jobcenter
team.arbeit.hamburg

Hamburg, den 08.04.16

Sönke Fock

Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Hamburg

Hamburg, den 08.04.2016

Dirk Heyden

Geschäftsführer von Jobcenter team.arbeit.hamburg